

Antrag 05/I/2025**Landesvorstand****Der Landesparteitag möge beschließen:****Ersetzung des § 10* Organisationsstatut**

- 1 **Ersetze § 10* Organisationsstatut durch :**
- 2 **§ 10* Fachausschüsse, Arbeitskreise, Kommissionen und**
- 3 **Projektgruppen**
- 4 (1) Zur Beratung der Parteiorgane des Landesverbandes
- 5 und zur Vernetzung mit der Stadtgesellschaft setzt der
- 6 Landesvorstand für die Dauer seiner Wahlperiode Fach-
- 7 ausschüsse ein. Er beschließt nach Maßgabe des § 10 Abs.
- 8 4 die Einsetzung der erforderlichen Arbeitskreise. Er kann
- 9 zur Wahrnehmung stetiger Aufgaben Kommissionen ein-
- 10 richten. Unter Benennung ihres Auftrags und ihrer Mit-
- 11 glieder kann der Landesvorstand für einen festgelegten
- 12 Zeitraum Projektgruppen einrichten. Er regelt das Nähere
- 13 durch Richtlinien.
- 14 (2) Die Kreisvorstände können längstens für die Dauer ih-
- 15 rer Wahlperiode Arbeitskreise einsetzen und Projektgrup-
- 16 pen einrichten. Arbeitsgemeinschaften können dies, so-
- 17 fern ihre Richtlinie eine entsprechende Regelung vorsieht.
- 18
- 19 **bisherige Formulierung:**
- 20 **§ 10* Fachausschüsse**
- 21 (1) Zur Beratung der Parteiorgane des Landesverbandes
- 22 setzt der Landesvorstand Fachausschüsse ein. Er regelt das
- 23 Nähere durch Richtlinien.
- 24 (2) Die Kreisvorstände können zur Beratung der Parteiorg-
- 25 gane auf Kreisebene Facharbeitskreise einrichten.

Empfehlung der Antragskommission**Annahme in der Fassung der AK (Konsens)****Ersetze § 10* Organisationsstatut durch:**

- **10* Fachausschüsse, Arbeitskreise, Kommissionen und Projektgruppen**

(1) Zur Beratung der Parteiorgane des Landesverbandes und zur Vernetzung mit der Stadtgesellschaft setzt der Landesvorstand Fachausschüsse ein. Er beschließt nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 die Einsetzung der erforderlichen Arbeitskreise. Er kann zur Wahrnehmung stetiger Aufgaben Kommissionen einrichten. Unter Benennung ihres Auftrags und ihrer Mitglieder kann der Landesvorstand für einen festgelegten Zeitraum Projektgruppen einrichten. Er regelt das Nähere durch Richtlinien.

(2) Die Kreisvorstände können längstens für die Dauer ihrer Wahlperiode Arbeitskreise einsetzen und Projektgruppen einrichten. Arbeitsgemeinschaften können dies, sofern ihre Richtlinie eine entsprechende Regelung vorsieht.